

Staatskanzlei  
Amt für Zweisprachigkeit  
Gesetzgebung und Ressourcen (AZGR)  
Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8

Per E-Mail an: [info.azgr@be.ch](mailto:info.azgr@be.ch)

Bern, 26. Januar 2023

## **Änderung der Kantonsverfassung und Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier; Vernehmlassungsantwort der Mitte Kanton Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich bestens für die Einladung, am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und hat von den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen.

### **1. Grundsätzliches**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen. Dieser Kantonswechsel erfordert die Änderung der Kantonsverfassung und mehrerer Gesetze. In formeller Hinsicht führt der Wegzug von Moutier aus dem Kanton Bern dazu, dass die Verweise auf Moutier in der Kantonsverfassung und fünf Gesetzen gestrichen werden müssen.

Gleichzeitig sollen im Rahmen dieser Anpassungen die Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland zusammengelegt werden, ihren Sitz im Berner Jura (Tavannes) anzusiedeln und gleichzeitig zwei Geschäftsstellen für den Betreuungsbereich beizubehalten, eine im Berner Jura (am Sitz des Amtes) und eine in Biel, womit Tavannes und Biel weiterhin über je einen öffentlich zugänglichen Betreuungsschalter verfügen, was von der Mitte Kanton Bern begrüsst wird.

Im Bereich des Konkurswesens ist nur eine Geschäftsstelle mit Sitz in Tavannes vorgesehen, um alle Konkursverfahren aus der neuen Region abzuwickeln. Diese soll an zwei Standorten eingerichtet werden, einem in Tavannes, um die französischsprachigen Konkursverfahren zu bearbeiten, und einem in Biel, um die deutschsprachigen Verfahren zu übernehmen, was wir als sinnvoll erachten.

Betreffend die finanzielle Unterstützung von Dachorganisationen verweisen wir gerne auf Ziff. 2.3 hiernach.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1. Änderung der Kantonsverfassung (KV)**

*Art. 3 Abs. 2 (Kantonsgebiet)*

Keine Bemerkungen.

*Art. 84 Abs. 2 (Zusammensetzung)*

Keine Bemerkungen.

*Art. 93, Titel, Abs. 4 und 5 (Bezirksverwaltung)*

Keine Bemerkungen.

*Zeitpunkt des Inkrafttretens*

Keine Bemerkungen.

### **2.2. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)**

*Abschnitt 2.3, Artikel 38 und Anhang 1*

Keine Bemerkungen.

*Art. 39a (Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise)*

Keine Bemerkungen.

*Anhang A2, Art. A2-1*

Keine Bemerkungen.

### **2.3. Änderung des Sonderstatutgesetzes (SStG)**

#### *Art. 67d (Finanzhilfe)*

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach der Kanton eine oder mehrere Organisationen – ohne Rechtsanspruch – finanziell unterstützen kann, wie die Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois*, die sich für die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras einsetzen, wird grundsätzlich begrüsst, entspricht dies doch dem Ziel 1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022.<sup>1</sup>

Die Beschränkung der Gewährung allfälliger Staatsbeiträge nach Abs. 1 auf Dachorganisationen, die im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung – verstanden im weiteren Sinne, insbesondere die Industrie, den Tourismus, die Landwirtschaft und die Kreise umfassen, die zur regionalen Ausstrahlung beitragen – wird als zweckmässig beurteilt.

#### *Art. 67e (Voraussetzungen)*

Die Restriktion, wonach eine Finanzhilfe an eine Dachorganisation nur geleistet wird, wenn eine grosse Mehrheit der Gemeinden des Berner Juras überhaupt in diese eingebunden sind, wird begrüsst, denn nur dann lässt sich überhaupt ein finanzielles Engagement des Kantons rechtfertigen.

#### *Art. 67f (Verfahren)*

Keine Bemerkungen.

### **2.4. Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Keine Bemerkungen.

### **2.5. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)**

Keine Bemerkungen.

### **2.6. Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)**

#### *Art. 15 bis 17*

Keine Bemerkungen.

---

<sup>1</sup> Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung.

### 3. Abschliessende Bemerkungen

Die Mitte Kanton Bern ist sich bewusst, dass die Finanzierung der Neustrukturierung der französischsprachigen Verwaltung nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung ist.

Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass für den Budgetprozess 2023 sowie für den Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2026 von Seiten der Projektgruppe keine Kreditbegehren eingestell wurden. Für die hohen Investitionskosten, die teilweise zügig an die Hand genommen werden müssen, muss ein gesundes Augenmass angewendet werden, das der angespannten Finanzlage des Kantons Bern und anderen regionalen Ansprüchen gerecht werden muss.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende und oder andere Anträge zu stellen.

#### Auskunft:

Frau Grossrätin Christine Bühler; +41 32 481 45 24; chbuhler@bluewin.ch

Freundliche Grüsse



Sibyl Eigenmann  
Co-Präsidentin Die Mitte Kanton Bern



André Roggli  
Co-Präsident Die Mitte Kanton Bern



Michael Mosimann  
Geschäftsführer Die Mitte Kanton Bern